



Antragssteller (Name, Adresse, Handy- Nr., Mail-Adresse)

Marktgemeinde Gumpoldskirchen
BAUAMT

Schrannenplatz 1
2352 Gumpoldskirchen

....., am

Bauplatz-Anschrift:		
Grundstück-Nr.:	EZ.:	KG: 16110 Gumpoldskirchen

MELDEPFLICHTIGES VORHABEN

gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)

Gemäß § 16 NÖ Bauordnung 2014 sind der Baubehörde die folgend angeführten Vorhaben innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens schriftlich zu melden. Ich (Wir) melde(n) hiermit folgendes Vorhaben:

Vorhaben bitte ankreuzen:

- Die ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;
- Der Austausch von Klimaanlage nach Z 1, wenn die Nennleistung verändert wird.
- Die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind.
- Die Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen sowie in Reihenhäusern (§ 17 Z 6).
- Der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen
- Die Herstellung von Ladepunkten und Ladestationen für beschleunigtes Laden von Elektrofahrzeugen;
- Die Herstellung von Hauskanälen.

Erforderliche Beilagen:

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 bis 7 sind eine Darstellung und Eine Beschreibung anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren.
Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 (Heizkessel) ist eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen.

Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen. Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hierzu befugte Fachmann an die Baubehörde unter Anschluss des Befundes über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten. Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte und Ladestationen) ist ein Elektroprüfbericht anzuschließen.

Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet.

MELDEPFLICHTIGE(R)
.....
Datum und Unterschrift